

Satzung des Verbandes katholischer Religionslehrerinnen und –lehrer an Gymnasien im Bistum Hildesheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien in der Diözese Hildesheim e.V.". Er wird im folgenden als Diözesanverband bezeichnet. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden.
- (2) Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Diözesanverbandes ist:
 - a) die Sorge um die Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Religionsunterrichtes an den Gymnasien, gymnasialen Oberstufen und vergleichbaren Schulen in Niedersachsen.
 - b) die Vertretung der Belange des Religionsunterrichts und der Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien, gymnasialen Oberstufen und vergleichbaren Schulen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den zuständigen kirchlichen und staatlichen Instanzen auf Landesebene.
 - c) die wissenschaftliche, religionspädagogische und spirituelle Förderung seiner Mitglieder.
 - d) das Angebot der Mitsprache und die Mitwirkung bei der Erstellung von Rahmenvereinbarungen und Lehrplänen für den Religionsunterricht an Gymnasien, gymnasialen Oberstufen und vergleichbaren Schulen, soweit sie in die Kompetenz der Bischöfe und der Landesregierung von Niedersachsen fallen.
- (2) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51ff AO. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den gesetzten Zwecken des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Diözesanverbandes sind katholische Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien, gymnasialen Oberstufen und vergleichbaren Schulen der Diözese Hildesheim.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitritts gesuch entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied des Diözesanverbandes zahlt an diesen einen Beitrag.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt Höhe und Zahlungsmodalitäten fest.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Diözesanverband ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und bis zum 30. September einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Diözesanverbandes.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Diözesanverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Meinungs- und Willensbildung innerhalb des Diözesanverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Erarbeitung inhaltlicher Perspektiven zur Arbeit des Verbandes gemäß § 2 Abs. 1
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - die Beitragsfestsetzung
 - Ausschluß eines Mitgliedes
 - die Auflösung des Diözesanverbandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Diözesanverbandes erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben.
- (4) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Diözesanverbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanverbandes ehrenamtlich.
- (3) Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 32 BGB.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen einzeln vertreten. Der Vorstand veranlaßt den Eintrag in das Vereinsregister.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen eine Aufgabenverteilung vor und sorgen für deren Bekanntgabe an die Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Diözesanverband im Bundesverband.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes arbeitet als Vertreter des Diözesanverbandes im Landesverband katholischer Religionslehrer/innen an Gymnasien in Niedersachsen (LKRGNDs) mit.

§ 9 Liquidation

Ist die Liquidation des Verbandsvermögens erforderlich (Auflösung, Entzug der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

§ 10 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Verbandsvermögen fällt an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR, Aachen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.09.1996 in Hannover;
geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.11.2006 in Hannover.